



Bitte ausgefüllt zurücksenden
bis spätestens 10. Juni 2003

Zählung leerstehender Wohnungen vom 1. Juni 2003

Definition Leerwohnungen siehe Rückseite

Die Zählung leerstehender Wohnungen stützt sich auf die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993.

Einzelheiten zum Vorgehen sind der «Wegleitung für durchführende Stellen» der Leerwohnungszählung zu entnehmen.

Leerstehende Wohnungen am 1. Juni	Total	Wohnungen mit ... Wohnräumen ¹⁾					
		1 oder 1 1/2	2 oder 2 1/2	3 oder 3 1/2	4 oder 4 1/2	5 oder 5 1/2	6 oder mehr
1 Zu vermieten ²⁾							
2 Zu verkaufen							
3 Total							
<i>Davon</i>							
4 Einfamilienhäuser ³⁾							
5 Wohnungen fertiggestellt ab 2001 (inklusive Einfamilienhäuser)							

¹⁾ Nicht als Wohnräume werden gezählt: Korridore, Küchen, Badezimmer, Douchen, WC, Reduits, Veranden sowie alle Nebenräume, die ausserhalb der Wohnung liegen und keine direkte Verbindung zu dieser haben.

²⁾ Inklusive der leerstehenden Wohnungen, die sowohl zur Vermietung als auch zum Verkauf ausgeschrieben sind.

³⁾ Ein Einfamilienhaus ist ein selbständiges, ausschliesslich zu Wohnzwecken bestimmtes Gebäude mit nur einer Wohnung. Bei zusammengebauten Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern zählt jedes einzelne Bauwerk, als selbständiges Gebäude, wenn es durch eine mindestens vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende Trennmauer (Brandmauer) geschieden ist.

Nicht als Einfamilienhaus werden diejenigen Gebäude gezählt, die eine zweite Wohnung (Einliegerwohnung) enthalten, welche zum Zeitpunkt der Erhebung einer weiteren Haushaltung zu Wohnzwecken dient und die über eine eigene Küche oder Kochnische verfügt und somit eine unabhängige Wohneinheit bildet.

Name: _____

Tel.: _____

Vorname: _____

Fax: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Definition Leerwohnungen

Als Wohnung gilt die Gesamtheit der Räume, die als bauliche Einheit zur Unterbringung einer oder mehrerer Haushalte bestimmt sind, und die zum Zeitpunkt der Zählung ausschliesslich Wohnzwecken dienen.

Als Leerwohnung im Sinne dieser Zählung versteht man jede Wohnung oder jedes Einfamilienhaus - möbliert oder unmöbliert - welche(s) gleichzeitig den zwei folgenden Bedingungen entspricht:

- nicht besetzt, aber bewohnbar¹⁾ am 1. Juni;
- ausgeschrieben zur dauernden Miete (mindestens für drei Monate) oder zum Verkauf.

Ebenfalls mitzuzählen sind (leerstehende) Ferien- oder Zweitwohnungen und -häuser, sofern sie das ganze Jahr bewohnbar und zur Dauermiete (von mindestens drei Monaten) oder zum Verkauf ausgeschrieben sind.

Nicht zu erfassen sind:

- Wohnungen, die am 1. Juni vermietet oder verkauft, jedoch an diesem Datum noch nicht bezogen sind;
- Wohnungen, die sich in Abbruch- oder Umbauobjekten befinden, sowie Notwohnungen in Baracken
- Wohnungen, die wegen ihres unfertigen Ausbaus in nächster Zeit noch nicht bezogen werden können;
- aus bau- oder sanitätspolizeilichen Gründen gesperrte Wohnungen
- (möblierte) Appartements, die in der Regel nicht zur Dauermiete (von mindestens drei Monaten) ausgeschrieben und für die häufig bestimmte Serviceleistungen wie Reinigung etc. angeboten werden
- Wohnungen, die nur einem beschränkten Personenkreis vorbehalten sind (Dienstwohnungen, Wohnungen für späteren Eigenbedarf usw.)
- Räumlichkeiten, die nicht Wohnzwecken dienen oder nicht für Wohnzwecke angeboten werden (zweckent-fremdete Wohnungen wie Büros, Arztpraxen usw.)
- Wohnungen, die mit Gewerbe- oder Geschäftslokalen eine räumliche Einheit bilden
- Mansarden und separate Zimmer ohne eigene Küche oder Kochnische
- Ferien- und Zweitwohnungen bzw. -häuser, die nicht zur Dauermiete (von mindestens drei Monaten) bzw. nicht zum Verkauf ausgeschrieben sind.

¹⁾ Dazu gehören auch annähernd fertigerstellte Wohnungen die zum Verkauf oder zur Miete ausgeschrieben sind, deren Innenausbau jedoch erst nach Verkaufs- oder Mietvertragsabschluss zu Ende geführt wird und die erst anschliessend bewohnbar sein werden.